



2. Änderungssatzung Wasserversorgungssatzung vom 23.07.2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 23.07.2020 beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung wird neu gefasst

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern eine Nennggröße von:

| | | | |
|---------------------|-------------|---------------|----|
| Nenndurchfluss (Qn) | 1,2 und 2,5 | 3,5 und 5 (6) | 10 |
|---------------------|-------------|---------------|----|

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnungen gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

| | | | |
|-------------------------|-----------|------------|-------|
| Dauerdurchfluss (Q3) | 2,5 und 4 | 6,3 und 10 | 16 |
| Euro/Monat netto (in €) | 3,90 | 7,30 | 10,80 |

§ 2

§ 43 der Wasserversorgungssatzung wird neu gefasst

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,94 €.

§ 3

§ 55 der Wasserversorgungssatzung wird neu gefasst:

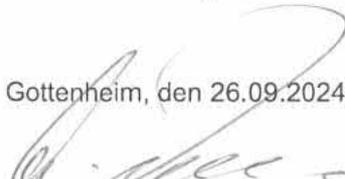
§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottenheim, den 26.09.2024


Christian Riesterer, Bürgermeister